

RS Vwgh 1987/1/29 86/02/0124

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1987

Index

L67002 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Kärnten

22/01 Jurisdiktionsnorm

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

AusländergrunderwerbsG Krnt 1973 §4 lita;

AVG §3;

JN §66;

StbG 1985 §5;

Rechtssatz

Dass die Absicht des Ausländer, in Kärnten seinen ordentlichen Wohnsitz zu haben, in Zukunft durch behördliche Akte (fremdenrechtlichen Inhalts) vereitelt werden könnte, schließt die Annahme, dass derzeit der ordentliche Wohnsitz gegeben ist, nicht aus; Anhaltspunkt dafür, dass in näherer Zukunft solche Akte ergehen könnten, gibt es keine (hier: der Bf ist jugoslawischer Staatsangehöriger, wohnt seit 3 Jahren im Inland und ist Geschäftsführer eines inländischen Industrieunternehmens).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986020124.X02

Im RIS seit

24.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at